

## **Gebührensatzung für das Hallenbad und die Sauna im Kapellengarten des Marktes Wiggensbach vom 13. Januar 2025**

Der Markt Wiggensbach erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallenbades und der Saunaanlage im Haus Kapellengarten.

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Der Markt Wiggensbach erhebt Gebühren für die Benützung des Hallenschwimmbades und der Saunaanlage. Die Anmeldung und Bezahlung müssen vor Benützung in der Cafeteria erfolgen.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer das Hallenbad und die Saunaanlage benützt.

### **§ 3**

#### **Gebührenarten und Gebührenhöhe für das Hallenbad**

- (1) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr haben keine Eintrittsgebühr zu leisten.
- (2) Einzeleintritt Hallenbad
  - a) Erwachsene 4,00 €
  - b) Kinder 4 – 14 Jahre (nur in Begleitung Erwachsener) 3,00 €
  - c) Schwerbehinderte 3,00 €
- (3) Halbjahreskarten Hallenbad
  - a) Erwachsene 80,00 €
  - b) Kinder 4 – 14 Jahre (nur in Begleitung Erwachsener) 60,00 €
  - c) Schwerbehinderte 60,00 €
- (4) Gruppen private Nutzung Hallenbad Samstag 19 – 22 Uhr 80,00 €
- (5) Gruppen gewerbliche Nutzung Hallenbad stündlich 45,00 €

### **§ 4**

#### **Gebührenarten und Gebührenhöhe für das Hallenbad gemeinsam mit der Sauna**

- (1) Einzeleintritt 10,00 €
- (2) Einzeleintritt Schwerbehinderte und Kinder 4 bis 14 Jahre 7,00 €
- (3) Halbjahreskarten Erwachsene 130,00 €
- (4) Halbjahreskarten Kinder (4 – 14 Jahre nur in Begleitung Erwachsener) 105,00 €
- (5) Halbjahreskarten Schwerbehinderte 105,00 €
- (6) Gruppen private Nutzung Samstag 19 – 22 Uhr 130,00 €

### **§ 5**

#### **Sonstiges**

Bei Verlust oder Nichtausnützung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Hallenbad, der Sauna und seinen Einrichtungen. Bei technisch, personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten an Halbjahreskartenbesitzer gewährt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Mai 2022 außer Kraft.

Wiggensbach, den 13. Januar 2025

Thomas Eigstler  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 14. Januar 2025 ausgefertigt.  
Die Satzung wurde am 24. Januar 2025 veröffentlicht.